

Informationspflichten nach Art. 13, 14 DSGVO (Datenschutzhinweise)

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Datenverarbeitung im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen (Bürgerbegehren, Bürgerentscheide, Volksbegehren und Volksentscheide).

2. Verantwortliche Stelle

Stadt Bobingen, Wahlamt,
Rathausplatz 1, 86399 Bobingen
wahlen@bobingen.de
08234 8002 0

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter der Kommunen im Landkreis Augsburg
Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
E-Mail: ds.kommunal@LRA-a.bayern.de
Tel.: (0821) 3102-2166

4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Ihre Daten werden für die folgenden Zwecke verarbeitet:

Vorbereitung und Durchführung von Wahlen bzw. Abstimmungen, insbesondere:

- 4.1 Führung des Wählerverzeichnisses. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 Europawahlgesetz (EuWG), §§ 14-23 Europawahlordnung (EuWO), § 17 Absatz 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG), §§ 14-24 Bundeswahlordnung (BWO), Art. 4 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWG), §§ 12-21 Landeswahlordnung (LWO), Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 Bezirkswahlgesetz (BezWG), Art. 12 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), §§ 14-21 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), Nr. 20-27 Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung (GLKrWBek).
- 4.2 Berufung von Bürgern zu Mitgliedern von Wahlvorständen. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 EuWG, §§ 6-11 EuWO, § 9 Abs. 4,5 BWahlG, § 11 BWahlG, §§ 6-11 BWO, Art. 7 LWG, §§ 5-9 LWO, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG, Art. 5, 6 GLKrWG, §§ 2-10 GLKrWO, Nr. 6-17 GLKrWBek.
- 4.3 Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c, e DSGVO (Rechtliche Verpflichtung, Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. § 4 EuWG, §§ 24-30 EuWO, §§ 25-31 BWO, § 17 Abs. 2 BWahlG, Art. 4 Abs. 2 LWG, §§ 22-28 LWO, Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BezWG, Art. 13 GLKrWG, §§ 22-29 GLKrWO, Nr. 28-33 GLKrWBek.
- 4.4 Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheid. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. Art. 18a Gemeindeordnung (GO)
- 4.5 Durchführung von Volksbegehren. Die Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO (Aufgabe im öffentlichen Interesse) i.V.m. §§ 68 f. LWG, §§ 76-85 LWO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Zu 4.1: jeweiliger Wahlvorstand (Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlen/Abstimmungen), zuständige verwaltungsinterne Stellen der Kommune (Organisation von Wahlen bzw. Abstimmungen).

Zu 4.2: jeweiliger Wahlvorstand (Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlen/Abstimmungen), zuständige verwaltungsinterne Stellen der Kommune (Organisation von Wahlen bzw. Abstimmungen), Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 28 DSGVO (z.B. IT- Dienstleister).

Zu 4.3: zuständige verwaltungsinterne Stellen der Kommune (Organisation von Wahlen bzw. Abstimmungen), Druckdienstleister (Druck des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen), jeweiliger Wahlvorstand (Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Wahlen/Abstimmungen).

Zu 4.4 und 4.5: zuständige verwaltungsinterne Stellen der Kommune (Organisation von Wahlen bzw. Abstimmungen).

Weitere Empfänger sind: Rechtsaufsichtsbehörde (Prüfung nach § 93 GLKrWO), Parteien, Wählergruppen u. andere Träger von Wahlvorschlägen (Erfüllung der Wahlgesetze), Öffentlichkeit (Amtliche Bekanntmachungen).

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Datenübermittlung an ein Drittland statt.

7. Dauer der Speicherung

Nach dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter der Staatlichen Archive Bayerns beträgt die Mindestaufbewahrungsfrist für Wahlergebnisse, Wahlausschüsse und Wahlstatistiken 30 Jahre (APIZ 0040 „Europawahlen“, 0041 „Bundestagswahlen“, 0042 „Landtagswahlen“, 0043 „Volksentscheide, Volksbegehren“). Danach werden die Daten ggf. dem kommunalen Archiv angeboten und gelöscht sofern eine weitere Speicherung zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und keine andere gesetzliche Pflicht zur weiteren Aufbewahrung besteht.

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten (§ 83 Abs. 1 EuWO bzw. § 90 Abs. 1 BWO).

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 27 Abs. 8 Satz 2 und § 28 Abs. 1 EuWO bzw. nach § 28 Abs. 8 Satz 2 und § 29 Abs. 1 BWO sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge zu vernichten. Ausnahme: Der Bundeswahlleiter ordnet mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes an oder diese Unterlagen können für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein (§ 83 Abs. 2 EuWO bzw. § 90 Abs. 2 BWO).

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Abstimmung sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 25 Abs. 8 und § 26 Abs. 1 LWO und Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge zu vernichten. Ausnahme: Das Staatsministerium des Innern ordnet wegen eines schwebenden Wahlprüfungsverfahrens etwas anderes an oder die Unterlagen können für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein (§ 90 Abs. 2 LWO).

Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Europäischen Parlaments bzw. 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages bzw. 60 Tage vor der Wahl des neuen Landtags vernichtet werden. Ausnahme: Der Landeswahlleiter bzw. das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann zulassen, dass die Wahlunterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können (§ 83 Abs. 3 EuWO bzw. § 90 Abs. 3 BWO bzw. § 90 Abs. 1 LWO).

Personenbezogene Daten von Wahlberechtigten, die zur Tätigkeit in Wahlvorständen geeignet sind, dürfen auch für künftige Wahlen verarbeitet werden, sofern der Betroffene der Verarbeitung nicht widersprochen hat.

8. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. insbesondere Art. 10 BayDSG).
- Für den Fall, dass personenbezogene Daten über Sie nicht (mehr) zutreffend oder unvollständig sind, können Sie eine Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung dieser Daten verlangen (Art. 16 DSGVO).
- Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 17 DSGVO) oder die Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten (Art. 18 DSGVO) verlangen. Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- **Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO).** Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, unterbleibt in der Folge eine weitere Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen.
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO). Zuständige Aufsichtsbehörde für bayerische öffentliche Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz.
Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.